

Reglement Sanitätsdienst

Ergänzende Bestimmungen zum gleichnamigen Reglement von Samariter Schweiz

Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird jeweils die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Artikel 1

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Veranstalter, Samariter Zürich-Höngg und der Samariter rund um den Sanitätsdienst bei Anlässen aller Art.

Artikel 2

Für die von Samariter Zürich-Höngg übernommenen Sanitätsdienste werden das Personal und das benötigte Material gemäss diesem Reglement zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

Für die Organisation des Sanitätsdienstes bestimmt der Vorstand eine verantwortliche Person (Sanitätsdienstverantwortlicher). Dieser vertritt den Verein in Belangen des Sanitätsdienstes.

Artikel 4

Die Betreuung der Verletzten ist für die Patienten auf dem Sanitätsposten unentgeltlich. Für die Übernahme des Sanitätsdienstes erhält Samariter Zürich-Höngg eine Entschädigung gemäss den im Anhang (siehe Dokument SanD_Reglement_AnhangArt4_2026) aufgeführten Ansätzen. Diese Ansätze werden durch den Vorstand festgelegt.

Artikel 5

Der Veranstalter hat die im Einsatz stehenden Samariter wie folgt zu versorgen:

- bis 4 Einsatzstunden ein Züni oder Zvieri inkl. alkoholfreie Getränke
- über 4 Einsatzstunden zusätzlich eine Hauptmahlzeit

Ist keine Versorgung möglich, wird diese dem Veranstalter durch Samariter Zürich-Höngg in Rechnung gestellt.

Artikel 6

Im Einsatz stehenden Samariter werden für ihre Aufgaben im Sanitätsdienst geschult. Die Aus- und Weiterbildung auf Niveau First Aid Stufe 2 oder 3 (oder gleichwertig) wird sichergestellt.

Artikel 7

Sanitätsdienste müssen mindestens vier Wochen im Voraus beim Sanitätsdienstverantwortlichen angemeldet werden. Dazu ist das Formular auf der Webseite zu verwenden.

Artikel 8

Wird ein Platzarzt gewünscht, ist dieser vom Veranstalter zu suchen, aufzubieten und zu entschädigen.

Artikel 9

Für die Errichtung eines der Grösse der Veranstaltung entsprechenden Sanitätspostens, ist vom Veranstalter eine passende Lokalität (hindernisfreier Zugang, Witterungs- und Sichtschutz). Sie ist genügend gross, dass liegende Patienten versorgt werden können (mind. 9m²). Frische Luft, Strom, Licht und Wasser müssen vorhanden sein. Falls das Lokal den Anforderungen eines hygienischen und zweckmässigen Sanitätspostens nicht entspricht, kann Samariter Zürich-Höngg jederzeit von seiner Aufgabe zurücktreten.

Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die benötigte Anzahl Parkplätze für die Sanitätsdienstleistenden in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes vorhanden sind und die Zu- und Wegfahrt für Rettungskräfte (Rettungssachse) jederzeit gewährleistet ist.

Artikel 10

Der Veranstalter bezeichnet eine in seinem Namen weisungsberechtigte Kontaktperson, an die sich der Postenleiter während der Veranstaltung bei Unklarheiten, Beanstandungen oder Wünschen wenden kann.

Generelles Feedback, Beanstandungen, Wünsche und Anregungen des Veranstalters sind vor oder nach dem Anlass an den Sanitätsdienstverantwortlichen zu richten.

Artikel 11

Grundsätzlich werden alle Sanitätsposten mit mindestens zwei Samaritern besetzt. Im Übrigen richtet sich die Anzahl der eingesetzten Samariter nach der Risikobeurteilung von Samariter Schweiz und der Einschätzung des Sanitätsdienstverantwortlichen.

Artikel 12

Während ihrer Dienstzeit sind die Samariter dem Chef Sanitätsposten unterstellt. In Bezug auf Organisation, Einrichtung und Betrieb des Sanitätsposten halten sich die Samariter an die Weisungen des Chefs Sanitätsposten und interne Handlungsanweisungen von Samariter Zürich-Höngg.

Artikel 13

Die im Einsatz stehenden Samariter sind nach EN ISO 20471 Sicherheitsnormen gekennzeichnet und tragen Namensschilder, sowie dem Anlass angepasstes Schuhwerk. Die Samariter sind alkohol- und drogenfrei und bei bester gesundheitlicher Verfassung.

Artikel 14

Sanitätsposten werden nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters vorzeitig aufgehoben. Verlängerungen sind nur in Absprache Chef Sanitätsposten möglich, der dies begründet ablehnen darf.

Artikel 15

Bagatellverletzungen werden an Ort und Stelle versorgt. Patienten mit schweren oder unklaren Verletzungen werden an einen Arzt oder eine Notfallstation überwiesen. Der Chef Sanitätsposten entscheidet, ob der Transport selbstständig vom Patienten organisiert werden kann oder der Rettungsdienst aufgeboten werden muss. Die Kosten für den Transport sowie allfällige externe Behandlungen (Ärzte, Spitäler usw.) sind vom Patienten, bzw. dessen Versicherung zu übernehmen. Fühlen sich die Samariter bedroht oder liegt eine Straftat vor, kann der Chef Sanitätsposten die Polizei hinzuziehen.

Artikel 16

Die sanitätsdienstleistenden Samariter werden gemäss den vom Vorstand festgelegten Ansätzen entschädigt.

(siehe Anhang Dokument SanD_Reglement_AnhangArt16_2026)

Artikel 17

Sämtliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter, die von diesem Reglement abweichen, sind schriftlich festzuhalten. Diese Dokumentationen werden für 5 Jahre aufbewahrt.

Artikel 18

Das Reglement für Sanitätsdienste von Samariter Schweiz ist integrierender Bestandteil des Reglements (siehe ZO 355, ZO 355_10, ZO 355_20). Nicht geordnete Einzelprobleme werden durch den Vorstand von Samariter Zürich-Höngg von Fall zu entschieden.

Artikel 19

Dieses Sanitätsdienstreglement tritt am 6. März 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 6. März 2021. Die Zustimmung erfolgte mit der Vereinsversammlung des SVH vom 6. März 2026 und mit Vorstandsbeschluss vom 4. Februar 2026.

Samariter Zürich-Höngg, Zürich 4. Februar 2026

Gerda Fäh-Krismer, Präsidentin

Livia Julmi, Aktuarin

Anhang Artikel 4

Sanitätsdienstreglement – Preiskalkulation ab 1. Januar 2026

Ergänzt das Sanitätsdienstreglement von Samariter Zürich-Höngg vom 6. März 2026 und erläutert die Preiskalkulation eines Sanitätsdienstes. Gültig ab 1. Januar 2026

Tarife

Leistung	Kosten	Bemerkungen
Grundpreis pro Posten, 1. Tag	CHF 200.00	Organisation & Administration, Materialanschaffung & Unterhalt inkl.
Jeder weitere, direkt darauffolgende Einsatztag	CHF 150.00	Gleiche Leistungen wie am ersten Tag
Separates Material für zusätzliche Posten	Gemäss Offerte	Wird separat angeboten
Materialtransport pro Posten/Tag	CHF 50.00	Innerhalb Höngg
Transport an externe Veranstaltungsorte	CHF 1.00 pro km	Ab Quartiergrenze Höngg
Stundenansatz (08:00 – 20:00 Uhr)	CHF 33.00	pro Präsenzstunde
Stundenansatz (20:00 – 08:00 Uhr)	CHF 44.00	pro Präsenzstunde
Verpflegung		Ist keine Verpflegung möglich, wird diese dem Veranstalter durch Samariter Zürich-Höngg in Rechnung gestellt.

Wichtig:

- Der Veranstalter stellt eine passende Lokalität (hindernisfreier Zugang, Witterungs- und Sichtschutz) und mind. 1 Parkplatz zur Verfügung.
- Die Präsenzstunde enthält einen Anteil an der zertifizierten Aus- und Weiterbildung (First Aid Stufe 2 oder 3)
- Verpflegung der Samariter durch den Veranstalter
 - bis vier Einsatzstunden ein Züni oder Zvieri inkl. alkoholfreie Getränke (pauschal CHF 10.00)
 - über vier Einsatzstunden zusätzlich eine Hauptmahlzeit (pauschal CHF 20.00)
- Preisreduktion: Mit Veranstaltern von lokalen Events mit wohltätigem oder gemeinnützigem Zweck kann eine Preisreduktion verhandelt werden. Dieser Rabatt gilt ausschliesslich für Höngger Veranstalter und Veranstaltungen.

- Annulationskosten gelten bei Absagen durch die Veranstalter:
 - 10% vom Offertenbetrag bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn
 - 30% vom Offertenbetrag bis 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn
 - 100% vom Offertenbetrag wenn unter 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn
- Zuschlag
 - CHF 100.00 für kurzfristige Buchungen (< 10 Arbeitstage)
 - Abhängig vom zusätzlichen Zeitaufwand bei begründeten Mehraufwänden, z.B. organisieren eines Platzarztes.

Samariter Zürich-Höngg, Zürich 4. Februar 2026

Gerda Fäh-Krismer, Präsidentin

Livia Julmi, Aktuarin